

Antrag des Abgeordneten Willy Wedler (FDP)

Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten im Lande Bremen

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten im Lande Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten im Lande Bremen

§ 1

Gesetzeszweck

Dieses Gesetz dient der Schaffung einer allgemeinen Ladenöffnungszeiten für Verkaufsstellen an Werktagen sowie der Regelung der Ladenschlusszeiten an Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember.

§ 2

Begriffsbestimmung

Verkaufsstellen sind Ladengeschäfte aller Art, Apotheken, Tankstellen und Videotheken, sowie sonstige Verkaufsstände, falls in ihnen ebenfalls von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann gewerblich angeboten werden. Dem gewerblichen Anbieten steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in der Einrichtung entgegengenommen werden.

§ 3

Regelung der Ladenöffnungszeiten

(1) An Werktagen ist die Öffnung von Verkaufsstellen und das gewerbliche Anbieten außerhalb von Verkaufsstellen in der Zeit von 0 bis 24 Uhr zulässig. Fallen der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag, endet die allgemeine Ladenöffnungszeiten an diesen Tagen um 14 Uhr.

(2) An Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden nicht geöffnet sein. Gleiches gilt für das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen.

§ 4

Öffnungszeiten bestimmter Verkaufsstellen

Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember in der Zeit von 0 bis 24 Uhr geöffnet sein:

- a) Apotheken,
- b) Tankstellen,
- c) Videotheken und
- d) Verkaufsstellen auf Bahnhöfen, Flughäfen und Schiffsanlegestellen.

§ 5

Bestimmung von Abweichungen

Die Stadtgemeinden können durch Ortsgesetz bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen abweichend von den Vorschriften des § 3 Verkaufsstellen an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen geöffnet sein dürfen. Die Öffnungszeiten können auf bestimmte Sonn- und Feiertage, Ortsteile, Handelszweige und Arten von Verkaufsstellen beschränkt werden. Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist anzugeben.

§ 6

Schutz der Arbeitnehmer

Soweit Verkaufsstellen an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen nach diesem Gesetz für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein dürfen, gelten für die Beschäftigung von Arbeitnehmern die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 7

Aufsicht und Auskunft

- (1) Verkaufsstelleninhaber und Verkaufspersonal sowie Gewerbetreibende im Sinne von § 2 sind verpflichtet, der zuständigen Behörde wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die Behörde kann zur Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes die erforderlichen Maßnahmen anordnen.
- (2) Der Senat wird ermächtigt, die Zuständigkeiten zur Durchführung dieses Gesetzes durch Verordnung zu regeln.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verkaufsstelleninhaber oder als Gewerbetreibender im Sinne von § 2
 1. entgegen den Regelungen in §§ 3 bis 5 öffnet,
 2. entgegen § 6 die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes nicht beachtet,
 3. entgegen § 7 Auskünfte nicht erteilt und angeordneten Maßnahmen nicht Folge leistet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.

§ 9

Vorrang von Landesrecht

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes finden das Gesetz über den Ladenschluss in der Fassung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954), und die Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881), geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), keine Anwendung.

Artikel 2

1. Die Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 27. Dezember 1957 (Brem.GBl. S. 174) zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 1977 (Brem.GBl. S. 118) wird aufgehoben.
2. § 26 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 11. März 1975 (Brem.GBl. S. 151), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. März 2004 (Brem.GBl. S. 137) wird aufgehoben.
3. Die Verordnung über den Ladenschluss im Schnoorviertel und in der Böttcherstraße vom 17. März 1987 (Brem.GBl. S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. März 2003 (Brem.GBl. S. 113) wird aufgehoben.

4. Die Verordnung über den Ladenschluss auf dem Flughafen Bremen vom 19. Juli 1994 (Brem.GBl. S. 211, berichtigt S. 211, S. 246) wird aufgehoben.
5. Die Verordnung über den Ladenschluss im Fischereihafen von Bremerhaven vom 19. Juli 1994 (Brem.GBl. S. 211), geändert durch Verordnung vom 4. März 2003 (Brem.GBl. S. 81) wird aufgehoben.
6. Die Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach dem Gesetz über den Ladenschluss vom 6. April 2004 (Brem.GBl. S. 186) wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Willy Wedler (FDP)